

# Fahrschule Tölle

## Information

# Berufskraftfahrer Weiterbildung



Auf den Höfen 28, 59597 Erwitte  
Tel:(02943) 52 80 12 Mobil: (0176)830 20 492

Räume:

Lippstadt: Overhagener Straße 105  
Dienstag und Donnerstag ab 18:45 Uhr

Erwitte: Am Markt 3  
Montag und Mittwoch ab 18:45 Uhr



Stand 31.08.2017

### Berufskraftfahrer Weiterbildung

Alle 5 Jahre muss die LKW-Fahrerlaubnis neu verlängert werden.

Seit 10.09.2009 muss nun zusätzlich ein Weiterbildungsnachweis vorgelegt werden, damit die Behörde die LKW-Fahrerlaubnis verlängert.

Wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert worden ist und bei der Behörde ein entsprechender Weiterbildungsnachweis vorgelegt worden ist, dann wird dies mit Hilfe des Eintrags der Schlüsselzahl 95 auf der Rückseite des neu zu erstellenden Karten-Führerscheins vermerkt.

### Ausnahmen

(§ 1 Abs. 2 BKrFQG)

Kraftfahrzeuge

1. mit einer bbh von max. 45 km/h
2. der Bundeswehr
3. der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Nato Staaten
4. der Polizeien des Bundes und der Länder
5. des Zolldienstes
6. des Zivil- und Katastrophenschutzes
7. der Feuerwehr
8. zur Notfallrettung der anerkannten Rettungsdienste
9. die zur technischen Entwicklung oder zur Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfung unterzogen werden
10. die von den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des Kraftfahrzeugsachverständigenengesetzes zu Prüfungszwecken eingesetzt werden
11. die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind
12. zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, die der Fahrer zur Ausübung des Berufes verwendet, sofern es sich beim Führen des Kfz nicht um die Hauptbeschäftigung handelt

### Besitzstandsregelung für Berufskraftfahrer

Für Lkw-Fahrer gilt der Stichtag 10. September 2009.

Das heißt: Fahrer, die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist, genießen Besitzstand und müssen keine Grundqualifikation nachweisen, um gewerblich als Lkw-Fahrer tätig sein zu dürfen. Um den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in ihrem Führerschein zu erhalten, müssen die Fahrer nur die Weiterbildung von 35 Stunden absolvieren.

Busfahrer, die eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die vor dem Stichtag 10. September 2008 erteilt worden ist, fallen unter die „Besitzstandsregelung“. Besitzstand bedeutet in diesem Falle, dass diese Busfahrer keine Grundqualifikation erwerben müssen.

Seit der Änderung des BKrFQG im Mai 2011 gilt die Besitzstandsregelung bundeseinheitlich auch für diejenigen Bus- und Lkw-Fahrer, die vor den Stichtagen (10. September 2008 (D-Klassen) beziehungsweise 10. September 2009 (C-Klassen)) zwar eine entsprechende Fahrerlaubnis besessen haben, diese dann aber wegen Entzug, Verzicht oder Ablauf verloren haben. Dadurch werden sie bei der Neuerteilung den Fahrern gleichgestellt, die ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis hatten.

## 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens

**Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE**

1.1 Ziel:

Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2 Ziel:

Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes

der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und

1.3 Ziel:

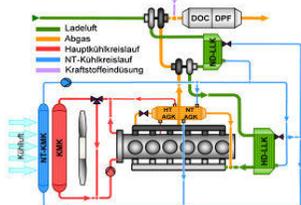
Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs  
Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der **Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE**

1.4 Ziel:

Sicherheit der Ladung

Anwendung der Sicherheitsvorschriften Arten von Verpackungen und Lastträgern, Kenntnisse über die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der

Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.



## 2. Anwendung der Vorschriften

**Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE**

2.1 Ziel:

Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- oder Personenverkehr, Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche;

Kenntnis der sozialrechtlichen

Rahmenbedingungen für den Güterkraft oder Personenverkehr:

Rechte und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

**Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE**

2.2 Ziel:

Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere:

Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von

Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR, Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.



## 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit

**Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE**

3.1 Ziel:

Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Kraftomnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

3.2 Ziel:

Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer : allgemeine Information, Folgen für die Fahrerinnen oder den Fahrer von Kraftfahrzeugen, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Unternehmer.

3.3 Ziel:

Gesundheitsschäden vorbeugen, Grundsätze der Ergonomie,

3.4 Ziel:

Guten körperlichen und geistigen Verfassung, Ernährung, Drogen, Alkohol, Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

3.5 Ziel:

Verhalten in Notfällen, Reaktion bei Brand, Evakuierung von Bussen und Lastkraftwagen, Vorgehen bei Gewalttaten, Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

3.6 Ziel:

Positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt, Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens,

Wartung des Fahrzeugs,

Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

**Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE**

3.7 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, Weiterentwicklung der Branche (Ausweitung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

3.8 nur für Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE